

# **Vereinsatzung für den Universitätssportclub Clausthal-Zellerfeld**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt nach Absprache mit der Technischen Universität Clausthal den Namen Universitätssportclub Clausthal-Zellerfeld (USC Clausthal-Zellerfeld).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den Landesfachverbänden der im Vereinsbetrieb organisierten Sportarten.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Durchführung des Sports sowie die Förderung des wettkampfgemäßen Sports.
2. Der Verein darf über die in ihrem notwendigen Anlagevermögen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Vermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit der Vereins zu verwenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitende (der erweiterte Vorstand) können 15 € pro Sitzung Sitzungsgeld/ pauschalen Aufwendersatz, maximal 180 €/ Jahr, erhalten.

## **§ 5 Vergütungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können aktive, passive und Ehrenmitglieder angehören.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, dem der Vorstand zustimmen muss, sowie Zahlung des Mitgliedbeitrags begründet. Für Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person bedarf der förmlichen Zustimmung des Vorstands, sie ist durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen. Um die Leistungen des USC in Anspruch nehmen zu können, müssen juristische Personen ihre Mitgliedschaft im USC als Einzelpersonen beantragen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Quartalsende. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vierzehn Tage vor Quartalsende vorliegen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund vereinschädigendem Verhalten kann durch den Vorstand erfolgen.

6. Alle Entscheidungen des Vorstands in Fragen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung geändert werden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus den Vermögen des Vereins.
8. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
9. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 7 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus einer Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen hat.

## **§ 8 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsleiter/innen vor, der/die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Frage aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr berechtigt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
4. Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, des Landessportbund e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie deren Sport ausüben, sowie die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge vierteljährig im Voraus durch Einzugsverfahren zu entrichten.
4. An allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
5. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsende Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern des Landessportbundes und diesem ihm angeschlossenen Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erst nach Ausschöpfung der verbandsinternen Rechtsmittel möglich.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der rechtliche bzw. geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte bzw. Sitzungsvorstand

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres spätestens zu Beginn des 2. Quartals statt. Die Einberufung erfolgt durch den/der 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Die Bekanntgabe der Einberufung kann zusätzlich durch die Abteilungsleiter/in in den von ihnen geleiteten Abteilungen mündlich oder schriftlich erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen auf der vorläufigen Tagesordnung bereits erscheinen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung beantragen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung führt der/die 2. Vorsitzende die Versammlung. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20, § 21 und § 22.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurde. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen und 1 Stellvertreter/in
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebracht Mittel

## **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
4. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung
6. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
7. Anträge
8. Verschiedenes

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem Protokollführer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der 2. Vorsitzende, in Finanzangelegenheiten jeweils einer von ihnen zusammen mit dem Kassenwart handelnd.

## **§ 16 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des rechtlichen Vorstandes
2. den Abteilungsleitern

## **§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung / Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.
2. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
3. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Beiträge sowie alle Zahlungen. Anschaffungen über einem Wert von 1000 € dürfen nur auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss getätigt werden. Er/sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem/der 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt und abgezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

## **§ 18 Sportabteilungen**

1. Neugründung und Untergliederung von Abteilungen unterliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Abteilungsleiter/innen sowie ein/eine Stellvertreter/in werden von der Abteilung bestimmt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen oder in Gemeinschaft mit einem/einer ausgebildeten Übungsleiter/in mit zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse im Verein zu verwirklichen.
3. In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vertreten die Abteilungsleiter/innen die Abteilungen mit beratender Stimme.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer und der/die Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor jeder Mitgliederversammlung nach der Maßgabe in § 17.3 dieser Satzung eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem/der 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der/die hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

## **§ 20 Verfahren und Beschlussfassung der Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern der einzelnen Organen durch den/der Versammlungsleiter/in bekanntgegeben wurde. Die Maßgabe nach § 12 bleibt unberührt.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht offen durch Heben der Hand oder einer Stimmkarte, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden und bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 22 Vereinsauflösung**

Der Beschluss über eine Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von vierfünftel der anwesenden Stimmberechtigten, unter der Voraussetzung, dass mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als dreiviertel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 23 Vermögen des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Goslar, der es unmittelbar und ausschließlich im Bereich des Sportes zu verwenden hat.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese geänderte Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die neue Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld eingetragen wird.

Clausthal-Zellerfeld, den 07. Mai 2014